

# MERKBLATT

## ZUR EINHALTUNG DER ÖKOLOGISCHEN STANDARDS FÜR DEUTSCHE KINO-, TV- UND ONLINE-/VoD-PRODUKTIONEN

Stand: März 2025

Auf Grundlage der Förderrichtlinie der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH (MDM) vom 01.01.2024 gewährt die MDM Fördermittel für Projekte, die sich an einer ökologischen und sozialen Produktionsweise orientieren.

Die Einhaltung der Ökologischen Standards wird bei der MDM für den Erhalt von Fördermitteln im Bereich Produktionsförderung verbindlich vorgeschrieben und bildet so eine der Voraussetzungen für den Erhalt von Fördermitteln. Von der Verpflichtung ausgenommen sind Experimentalfilme, Kurzfilme und Fernsehreportagen sowie Produktionen, deren Herstellungskosten unter 50.000,00 € liegen.

### DIE ÖKOLOGISCHEN STANDARDS

Die Standards sind in fünf Handlungsfelder unterteilt. Die meisten Handlungsfelder enthalten Muss- und Soll-Vorgaben. Die Soll-Vorgaben sind nicht als strikte Vorschrift, sondern als ein Appell für eine ökologisch nachhaltige Produktionsweise zu verstehen. Die Muss-Vorgaben sind bei Produktionen, die nach diesen Standards hergestellt werden, zwingend einzuhalten. Sollte dies im begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, sind pro Produktion höchstens bei fünf der insgesamt 22 Muss-Vorgaben Abweichungen zulässig. Die Ökologischen Standards gelten für alle Produktionsteile von der Vorproduktion bis zur Postproduktion und für diejenigen Produktionsteile, die in Deutschland realisiert werden.

Alle relevanten Dokumente zu den Ökologischen Standards (aktuelle Fassung der Standards, FAQ, Informationen zum Nachweisverfahren) sowie das Digitale Tool der FFA finden sich auf der [Informationsseite der FFA](#).

Sollten die Ökologischen Standards Änderungen oder Ergänzungen erfahren, so gilt die zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung gültige Fassung.

### BEI ANTRAGSTELLUNG

Bereits bei Beantragung einer Produktionsförderung über das Online-Antragsportal der MDM (MAP) müssen

Produzent\*innen Angaben über die Einhaltung der Muss-Vorgaben machen.

Darüber hinaus muss verpflichtend eine Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung (Muss-Vorgabe I.1) abgegeben werden. Ein Link zur entsprechenden Vorlage findet sich auf der [Webseite der MDM](#).

### EINSATZ CO<sub>2</sub>-RECHNER / VORLAUFENDE CO<sub>2</sub>-BILANZ

Bei Antragstellung muss mit Hilfe eines CO<sub>2</sub>-Rechners eine Erfassung der geplanten CO<sub>2</sub>-Emissionen durchgeführt werden. Die Erfassung erfolgt z.B. mit einer vereinfachten Berechnungsmethode, die [beim Anbieter KlimAktiv](#) zur Verfügung steht. Diese sogenannte vorlaufende CO<sub>2</sub>-Bilanz (Muss-Vorgabe I.3) ist im MAP hochzuladen.

Die Erfassung kann alternativ auch mit anderen Karbonrechnern erfolgen, sofern diese eine im Ergebnis vergleichbare Berechnung durchführen können. Diese Erfassung von Soll-Werten ermöglicht es, die beabsichtigte Einhaltung der Standards im Vorfeld zu prüfen und die Produktion insgesamt auf eine ökologisch nachhaltige Herstellungsweise auszurichten.

### KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten für ökologisch nachhaltiges Produzieren sind branchenüblich zu kalkulieren und werden als Teil der Herstellungskosten anerkannt. Sie werden somit anteilig durch die Fördermittel mitfinanziert.

### ABSCHLUSSBERICHT UND NACHLAUFENDE CO<sub>2</sub>-BILANZ

Zwei Wochen nach Fertigstellung des Werkes muss das geförderte Produktionsunternehmen auf der Grundlage einer standardisierten Vorlage einen „allgemeinen Abschlussbericht“ erstellen (Muss-Vorgabe I.5) und über das Digitale Tool bei der FFA einreichen. Hierzu müssen die zur Antragstellung verwendete vorlaufende CO<sub>2</sub>-Bilanz sowie die Erklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung bereitgehalten werden. Im allgemeinen

Abschlussbericht wird über die Erfüllung der Vorgaben Rechenschaft abgelegt. Zusätzlich werden die tatsächlichen, nach dem Ende der Produktion berechneten CO<sub>2</sub>-Emissionen der Produktion ausgewiesen. Dazu soll eine detaillierte Erfassung der Ist-Werte (nachlaufende CO<sub>2</sub>-Bilanz) mit Hilfe eines CO<sub>2</sub>-Rechners durchgeführt werden (Muss-Vorgabe I.4).

Die aktuell gültige Vorlage des Abschlussberichts ist auf der [Informationsseite der FFA](#) abrufbar.

## PRÜFUNG EINHALTUNG DER STANDARDS

Die Prüfung der Einhaltung der Ökologischen Standards übernimmt für alle ländergeförderten Produktionen seit dem 01.01.2024 die FFA. Für das Produktionsunternehmen entsteht keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr.

Abweichungen von der jeweiligen Muss-Vorgabe sollen so gering wie möglich ausfallen und sind zu begründen. Bei Nichterfüllung oder wesentlicher Unterschreitung der Standards wird die Abnahme nicht erteilt.

Sobald das Produktionsunternehmen das Ergebnis der FFA-Prüfung erhalten hat, muss dieser Prüfbericht zur Kenntnis an die MDM weitergeleitet werden.

## DAS LABEL „GREEN MOTION“

Der Arbeitskreis Green Shooting hat aktuell das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PwC mit der Tätigkeit einer unabhängigen Prüfstelle beauftragt.

Seit dem 01.08.2023 wird das Label „green motion“ ausschließlich zentral vergeben. Die Beantragung des Labels ist für Produktionsfirmen freiwillig und erfolgt direkt bei der [PwC](#). Die hierdurch entstehende Bearbeitungsgebühr hat der Förderempfänger zu tragen.

Die Prüfstelle erhält bei allen Prüfungen Nachweise von den Produktionsfirmen. Den Umfang der Nachweise definiert die Prüfstelle [auf der Website der Ökologischen Standards](#).

Sofern das Label „green motion“ beantragt wird und mehr als 25% der Gesamtherstellungskosten im Ausland anfallen, muss auch der „Abschlussbericht Ausland“ zur Prüfung eingereicht werden.

Weitere Informationen rund um die Labelbeantragung sowie die Kosten für die Prüfung finden sich [ebenfalls auf der Website der Ökologischen Standards](#).